Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8187**

16. Wahlperiode 20. 02. 2008

Antrag

der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tausches derselben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag gibt eine Stellungnahme nach Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tausches derselben (KOM(2007) 303 endgültig in der Fassung des Ratsdok. 15045/07) ab.

2. Am 26. Oktober 1994 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (timesharing-Richtlinie, ABl. Nr. L 280 vom 29. Oktober 1994, S. 83 ff.) verabschiedet.

   Diese Richtlinie wurde einbezogen in die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (KOM(2006) 744 endgültig). In dem diesbezüglich am 8. Februar 2007 vorgelegten Grünbuch fragt die Europäische Kommission u. a., ob ein horizontales Instrument eingeführt werden solle, dass die allen Rechtsinstrumenten zum Verbraucherschutz gemeinsamen Aspekte quasi „vor die Klammer zieht“. Weitere Themen der Konsultation waren die Fragen, ob die Verbraucherschutzvorschriften nur für grenzüberschreitende Verträge gelten sollen und ob sie nur als Mindestvorschriften gefasst werden sollen, die den Mitgliedstaaten gestatten, ein höheres Schutz-

niveau anzustreben. Behandelt wurden zudem die Definitionen des Verbraucher- und des Unternehmerbegriffs sowie das Widerrufsrecht.

3. Nach Ablauf der Konsultationsfrist am 15. Mai 2007 legte die Europäische Kommission am 7. Juni 2007 einen isolierten Vorschlag zur Revision der timesharing-Richtlinie vor. In der Fassung des Ratsdokumentes 15045/07 vom 11. Dezember 2007 soll die Richtlinie auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte Anwendung finden. Den Mitgliedstaaten soll weiter untersagt werden, über die in dem Vorschlag vorgesehenen Vorschriften hinaus ein höheres Schutzniveau anzustreben. Zudem enthält die Richtlinie Definitionen zum Begriff des Verbrauchers und des Unternehmers sowie zum Widerrufsrecht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. sich im Interesse einer besseren Rechtsetzung dafür einzusetzen, die Verabschiedung der Richtlinie zurückzustellen und sie in ein Gesamtkonzept zum gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz einzubeziehen;
2. sich im Interesse des Subsidiaritätsgedankens dafür einzusetzen, dass diese Richtlinie nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte Anwendung findet;
3. sich im Interesse des Subsidiaritätsgedankens dafür einzusetzen, dass diese Richtlinie sowie die weiteren in die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz einbezogenen Richtlinien als Mindestvorschriften ausgestaltet werden, die den Mitgliedstaaten erlauben, ein höheres Schutzniveau anzustreben;
4. sich im Interesse der mit § 311b des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbundenen Warn-, Beweis-, Gültigkeitsgewähr- und Beratungsfunktionen insbesondere dafür einzusetzen, dass die im deutschen Recht normierte notarielle Beurkundung von Verträgen, die Verpflichtungen zur Übertragung oder zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück vorsehen, beibehalten werden kann.

Berlin, den 19. Februar 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333